

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Gewässerpflegeverbandes Bille für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und des § 65 des Wasserverbandsgesetzes i.V.m. den §§ 6 ff des LWVG (Landeswasserverbandsgesetz) wird nach Beschluss des Verbandsausschusses vom 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf und	200.000,00 €
im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf festgesetzt.	0,00 €

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf	0,00 €
2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	35.000,00 €

### § 3

Es werden festgesetzt:

die Beitragshebesätze	für den Grundbeitrag	auf	13,00€ / BE
	für den Flächenbeitrag	auf	6,80€ / BE
	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	auf	0,50€ / BE
Der Mindestbeitrag beträgt 0,5 BE			

### § 4

Als Hebetermin ist der 26.09.2024 vorgesehen.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 22 der Verbandssatzung am 19.12.2023

Trittau, den 29.November 2023

gez.  
Der Verbandsvorsteher  
(Dirk Eylmann)